

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Kirchensteuergesetzes**

##### **A) Problem**

In Folge der Änderung des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG), der die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer regelt, der Teilung des für das Bayerische Kirchensteuergesetz zuständigen Staatsministeriums sowie im Zuge der Euro-Anpassung sind Änderungen des Bayerischen Kirchensteuergesetzes erforderlich.

Darüber hinaus wurden von kirchlicher Seite weitere Änderungswünsche hinsichtlich der Regelungen des Kirchgelds an die Bayerische Staatsregierung herangetragen.

Derzeit enthält das Bayerische Kirchensteuergesetz Einzelregelungen zu den Voraussetzungen und zur Höhe des Kirchgelds. Von kirchlicher Seite wird dagegen ein eigener Regelungsspielraum angestrebt. Vor dem Hintergrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts sei eine gesetzliche Ermächtigung zur Kirchgelderhebung nach Maßgabe der jeweiligen kirchlichen Steuerordnung ausreichend. Außerdem wurde der Wunsch vorgetragen, die Möglichkeit zur Erhebung eines Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe zu schaffen.

Wegen des sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Vorbehalts des Gesetzes erscheint es geboten, Inhalt, Zweck und Ausmaß der in den Ausführungsvorschriften zu treffenden Regelungen gesetzlich zu bestimmen.

##### **B) Lösung**

Das Bayerische Kirchensteuergesetz wird der neuen Rechtslage im Einkommensteuerrecht angepasst.

Die Regelungen über die Erhebung des Kirchgelds werden auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung den Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften unter dem Vorbehalt einer staatlichen Genehmigung selbst überlassen.

Ferner wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe geschaffen. Davon betroffen sind bei einer gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer Umlagepflichtige, deren Ehegatte nicht umlagepflichtig ist. Die Erhebung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe soll dabei auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Ehegatte des Umlagepflichtigen keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Entsprechend dem modernen rechtsstaatlichen Standard wird die Ermächtigungsgrundlage für die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften nach Inhalt, Zweck und Ausmaß gesetzlich bestimmt.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

## 1. Staat

Da das neu eingeführte Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Sonderausgabe abziehbar ist, werden sich bei der Einkommensteuer geringfügige, nicht näher bezifferbare Mindereinnahmen ergeben.

Der Verwaltungsaufwand erhöht sich durch das Änderungsgesetz nicht, da die Verwaltung des Kirchgelds und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe den Kirchen obliegt. Für die Übermittlung der Besteuerungsgrundlagen zum Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden Kosten nach dem Kostengesetz erhoben (0,15 DM pro Datensatz).

## 2. Kommunen

Keine.

## 3. Kirchen

Durch den Gesetzentwurf wird das Kirchgeld und das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe der jeweiligen kirchlichen Steuerordnung erhoben und von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet. Der Verwaltungsaufwand ist derzeit nicht näher bezifferbar.

## 4. Bürger und Wirtschaft

Die Kosten für den Bürger können zu diesem Zeitpunkt nicht näher beziffert werden, da die Regelungen für die Erhebung des Kirchgelds und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe noch der Konkretisierung in der jeweiligen Steuerordnung bedürfen.

Für die Wirtschaft ergeben sich keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuern können unbeschadet Art. 16 Abs. 2 und Art. 22 Satz 5 einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld,
3. in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Gläubiger der Kirchenumlagen und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgelds sind die gemeindlichen Steuerverbände.“

3. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „kürzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 2 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

6. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

7. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

8. In Art. 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

9. In Art. 18 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „und über die Beschwerde“ gestrichen.

10. In Art. 19 Abs. 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

11. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Art. 20

(1) <sup>1</sup>Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben. <sup>2</sup>Die Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände bestimmen, wer kirchgeldpflichtig ist und in welcher Höhe das Kirchgeld erhoben wird.

(2) <sup>1</sup>Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens zwei Monate vor

In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.“

12. Art. 21 und Art. 22 werden aufgehoben; der bisherige Art. 23 wird Art. 21.

13. Es wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„4. Teil

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.“

14. Es werden folgende neue Art. 22 und 23 eingefügt:

„Art. 22

<sup>1</sup>Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach Maßgabe der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände erhoben und von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet. <sup>2</sup>Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nur von Umlagepflichtigen erhoben, die mit ihrem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. <sup>4</sup>Es wird nicht erhoben, wenn der Ehegatte des Umlagepflichtigen einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. <sup>5</sup>Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlagen nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 übersteigt.

Art. 23

<sup>1</sup>Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.“

15. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 24 erhält folgende Fassung:

„5. Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen.“

16. Art. 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gemeinschaftlichen Steuerverbände haben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen das Aufkommen an Kirchenumlagen, an Kirchgeld und an Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe alljährlich zum 1. April anzuzeigen.“

17. Dem Art. 25 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärungen im Sinn von Satz 2.“

18. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen

Vorschriften. <sup>2</sup>Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft,
2. die örtliche Zuständigkeit bei Umlagepflichtigen mit mehreren Wohnsitzen,
3. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer, wenn die Umlagepflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres bestand,
4. die örtliche Zuständigkeit und Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Wechsel des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen,
5. die Änderung des Umlagesatzes,
6. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Austritt eines zusammenveranlagten Ehegatten aus der umlageerhebenden Gemeinschaft,
7. die Gesamtschuldnerschaft bei Ehegatten,
8. die Anrechnung von Kirchenlohnsteuer,
9. die Festsetzung von Vorauszahlungen,
10. die Durchführung des Kirchenlohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber,
11. die Aufteilung der pauschalen Kirchenlohnsteuer,
12. die Verwaltung der Kirchenumlagen,
13. die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter und die gemeinschaftlichen Steuerverbände,
14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer,
15. die Beitreibung der Umlagerückstände bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen.

## § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Nummern 4 b, 5, 6, 7, 9 und 17 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung vom 23. 10. 2000 (BGBl. I S. 1433) wurde die pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer und das

Halbeinkünfteverfahren eingeführt. Diese Änderungen wurden durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978) durch den neu gefassten § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Zuschlagsteuern, zu denen auch die Kirchensteuer gehört, eliminiert. Dadurch werden Steuerausfälle für die Kirchen vermieden.

Das Bayerische Kirchensteuergesetz sieht mit seinem Verweis auf das Einkommensteuergesetz bisher nur eine Kürzung der Einkommen- und Lohnsteuer vor. Die Änderung des § 51 a EStG kann zur Erhöhung der Kirchensteuer führen und erfordert daher eine entsprechende Änderung der Formulierung „kürzen“ in die neutrale Formulierung „ermitteln“.

Ferner sind im Zuge der Euro-Anpassung Änderungen des Bayerischen Kirchensteuergesetzes erforderlich. Redaktionelle Änderungen ergeben sich außerdem durch die Teilung des für das Bayerische Kirchensteuergesetz zuständigen Staatsministeriums.

Darüber hinaus wurden von kirchlicher Seite weitere Änderungswünsche hinsichtlich der Regelungen des Kirchgelds an die Bayerische Staatsregierung herangetragen.

Derzeit enthält das Bayerische Kirchensteuergesetz Einzelregelungen zu den Voraussetzungen und zur Höhe des Kirchgelds. Von kirchlicher Seite wird dagegen ein eigener Regelungsspielraum angestrebt. Die Regelungen über die Erhebung des Kirchgelds sollen künftig auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung den Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften selbst überlassen werden.

Außerdem wurde von kirchlicher Seite der Wunsch vorgetragen, die Möglichkeit zur Erhebung eines Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe zu schaffen. Diesem Anliegen wird mit der Novellierung Rechnung getragen. Die Regelung soll nur – bei einer gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer – Umlagepflichtige betreffen, deren Ehegatte nicht umlagepflichtig ist. Die Erhebung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe soll dabei auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Ehegatte des Umlagepflichtigen keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe dient als Ausgleich dafür, dass von dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten keine oder nur geringe Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden kann, weil das Gesamteinkommen ganz oder größtenteils von dem nicht kirchensteuerpflichtigen Ehegatten bezogen wird. Auf diese Weise soll auch derjenige Kirchenangehörige zur Tragung der kirchlichen Lasten herangezogen werden können, bei dem dies durch Anknüpfung an eine eigene Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht oder nicht ausreichend möglich ist. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird in den meisten Ländern der Bundesrepublik bereits erhoben.

Wegen des sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Vorbehalts des Gesetzes erscheint es geboten, Inhalt, Zweck und Ausmaß der in den Ausführungsvorschriften zu treffenden Regelungen gesetzlich zu bestimmen.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1 Nr. 1

Mit der Änderung in Art. 1 Abs. 2 und Art. 22 wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe durch die Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften geschaffen.

### Zu § 1 Nr. 2

Die Ergänzung der Bestimmung regelt, wer Gläubiger des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist.

### Zu § 1 Nr. 3

Bei der Bezeichnung des für das Bayerische Kirchensteuergesetz zuständigen Staatsministeriums handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

### Zu § 1 Nr. 4

Bei der Bezeichnung des für das Bayerische Kirchensteuergesetz zuständigen Staatsministeriums handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Durch die Änderung des § 51 a EStG wird die Anpassung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes in allen Bestimmungen erforderlich, die mit Verweis auf das Einkommensteuergesetz nur eine Kürzung der Einkommen- und Lohnsteuer vorsehen. Das Wort „kürzen“ wird in Art. 8 Abs. 2 deshalb durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.

### Zu § 1 Nr. 5

Bei Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 sowie bei Abs. 2 ist die Novellierung durch die Änderung des § 51 a EStG veranlasst.

Ferner wird mit Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Aufteilungsmaßstab für die Kirchensteuer in glaubens- und konfessionsverschiedener Ehe nach Maßgabe des § 51 a EStG korrigiert.

### Zu § 1 Nr. 6

Die Novellierung des Art. 12 Satz 1 ist wie bei Art. 8 Abs. 2 durch die Änderung des § 51 a EStG veranlasst.

### Zu § 1 Nr. 7

Die Einfügung „durch den Arbeitgeber“ in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 enthält eine Klarstellung, zumal nur durch den Arbeitgeber ein Lohnsteuer-Jahresausgleich erfolgen kann. Die Novellierung in Art. 13 Abs. 3 ist wie in Art. 8 Abs. 2 durch die Änderung des § 51 a EStG veranlasst.

### Zu § 1 Nr. 8

Bei der Bezeichnung des für das Bayerische Kirchensteuergesetz zuständigen Staatsministeriums handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

### Zu § 1 Nr. 9

Die Streichung der Worte „und über die Beschwerde“ in Art. 18 Abs. 5 Satz 1 ist eine Anpassung an die geänderte Rechtslage nach der Abgabenordnung, in der die Beschwerde nicht mehr vorgesehen ist.

### Zu § 1 Nr. 10

Die Grenze für eine Änderung bei der Festsetzung der Kirchenumlagen in Art. 19 Abs. 2 wird mit der Euro-Umstellung zu Gunsten der Umlagepflichtigen von bisher fünf Deutsche Mark auf fünf Euro angehoben.

## Zu § 1 Nr. 11 und Nr. 12

Durch die Neufassung von Art. 20 werden die Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften zur Erhebung von Kirchgeld nach Maßgabe ihrer eigenen Steuerordnungen unter dem Vorbehalt einer staatlichen Genehmigung ermächtigt; der Gesetzgeber verzichtet durch Aufhebung der bisherigen Art. 21 und 22 auf ausfüllende staatliche Regelungen. Der gesetzlich vorgesehene Genehmigungsvorbehalt in Art. 20 Abs. 2 ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten heraus geboten, zumal die Kirchensteuer eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften bzw. weltanschaulichen Gemeinschaften ist.

## Zu § 1 Nr. 13

Die neue Abschnittsüberschrift ist aus redaktionellen Gründen veranlasst.

## Zu § 1 Nr. 14

Die neue Bestimmung des Art. 22 bildet zusammen mit Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 die Ermächtigung für die Erhebung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nicht erhoben, wenn der Ehegatte des Umlagepflichtigen einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Gezahlte Kirchensteuer ist auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe anzurechnen. Der gesetzlich vorgesehene Genehmigungsvorbehalt in Art. 23 ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten heraus geboten, zumal die Kirchensteuer eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche, bzw. Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften ist.

## Zu § 1 Nr. 15

Die neue Nummerierung der Abschnittsüberschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen.

## Zu § 1 Nr. 16

Die Anzeigepflicht in Art. 24 Abs. 2 hinsichtlich des Aufkommens an Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ergibt sich als Folge der neu eingeräumten Ermächtigung. Bei der Bezeichnung des für das Bayerische Kirchensteuergesetz zuständigen Staatsministeriums handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

## Zu § 1 Nr. 17

Die Regelung des Art. 25 Satz 3 dient der Klarstellung.

## Zu § 1 Nr. 18

Bei der Bezeichnung des für das Bayerische Kirchensteuergesetz zuständigen Staatsministeriums handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

## Zu § 2

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung. Die durch die Änderung des § 51 a EStG bedingten Änderungen sowie redaktionelle Änderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 2001 in Kraft.